

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Soziale Arbeit, B.A.
Hochschule: Fliedner Fachhochschule Düsseldorf
Standort: Düsseldorf
Datum: 16.03.2021
Akkreditierungsfrist: 01.10.2020 - 30.09.2028

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Der Nachweis zur staatlichen Anerkennung für den Berufszugang als Sozialarbeiter/Sozialarbeiterin ist vorzulegen (§§ 11, 12 Abs. 1 StudakVO).

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind größtenteils gleichfalls plausibel. Lediglich in einem Punkt kommt der Akkreditierungsrat zu einer abweichenden Entscheidung.

Die Hochschule hat innerhalb der dafür vorgesehenen Frist keine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

Die Hochschule hat einen "Feststellungsbescheid" (Anlage "feststellungsbescheidfliednerhs080517.pdf") des zuständigen Landesministeriums vorgelegt, dass der erfolgreiche Abschluss des Studiengangs gemäß § 1 Abs. 1 SobAG zur staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiterin oder

Sozialarbeiter führe, der jedoch die berufsrechtliche Eignung für die Dauer der Akkreditierung des Bachelor-Studiengangs feststellt. Der Bescheid ist auf den 08.05.2017 datiert und bezieht sich damit auf die Dauer der Erstakkreditierung vom 21.07.2015 bis zum 30.09.2020. Es muss jedoch die Feststellung der berufsrechtlichen Eignung für die Dauer der beantragten Akkreditierungszeit vorliegen, die sich neben der Vollzeit- und Teilzeit-Variante auch auf die duale Variante beziehen muss, da ansonsten durch den Akkreditierungsrat nicht zweifelsfrei feststellbar ist, ob das mit dem Studiengang verbundene Berufszielversprechen auch eingelöst wird und damit §§ 11, 12 Abs. 1 StudakVO vollumfänglich erfüllt sind. Die Hochschule muss also im Rahmen der Aufлагenerfüllung den Nachweis hierfür erbringen.

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit den folgenden Hinweisen:

Das Modul "AM Professionelle Identität" ist in der dualen Variante mit fünf ECTS-Punkten (vgl. "basa-anlage_4c_moduluebersicht_basa_dual_2020"), in der Vollzeit- und der Teilzeit-Variante hingegen mit zehn ECTS-Punkten kreditiert ist. Das liegt laut Aussage der Hochschule daran, dass die Studierenden der dualen Variante über bessere Praxis-Anknüpfungspunkte verfügen und das Modul aus diesem Grund weniger umfangreich ist. Der Akkreditierungsrat geht davon aus, dass die Hochschule dies im Modulhandbuch transparent macht.

Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass das Deckblatt des Modulhandbuchs (Anlage "basa-anlage_1_modulhandbuch-ab-wise-2020.pdf") dahingehend zu korrigieren ist, dass es auch für die duale Variante gültig ist.

